

Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die Sabotageschutzüberprüfung

Vorbemerkungen

PC oder Druckbuchstaben

Benutzen Sie bitte zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung möglichst einen PC; andernfalls füllen Sie die Sicherheitserklärung bitte **in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe** (kein Bleistift) aus.

Anders ausgefüllte Formulare können aus Gründen der Datenverarbeitung nicht angenommen werden.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung sowie u.U. zu negativen Schlussfolgerungen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung ist *"Nein"* anzukreuzen.

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 8 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich oder Ihren Lebensgefährten/Ihre Lebensgefährtin oder einen nahen Angehörigen/nahe Angehörige im Sinne von § 52 Abs.. 1 der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 13 Abs.. 5 SÜG, d. h.

- den Verlobten/die Verlobte,
- den Ehegatten/die Ehegattin, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- den Lebenspartner/die Lebenspartnerin, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,

der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden (vgl. § 13 Abs.. 5 SÜG). Wenn Sie von diesem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen *"Keine Angaben"* oder *"Im Übrigen keine Angaben"*.

Änderungen des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sind dem/der Sicherheitsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

Ihr Ansprechpartner/Ihre Ansprechpartnerin

Für Fragen steht Ihnen der/die Sicherheitsbeauftragte zur Verfügung. Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an den Militärischen Abs.chirmdienst wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr. 9 der Sicherheitserklärung an oder nehmen Sie direkt Kontakt mit der für Sie zuständigen MAD-Dienststelle auf; die Anschrift erfahren Sie von Ihrem/Ihrer Sicherheitsbeauftragten.

Rücksendung der Sicherheitserklärung

Senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung in einem **verschlossenen Umschlag** unmittelbar an den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte oder deren zuständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung**1 Angaben zu Ihrer Person****1.1 Personalien**

Name	Ihr Nachname.
Ggf.. frühere Namen (z.B. Geburtsname, frühere Ehenamen)	Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie „geb.“, „gesch.“ usw. hinzu (z.B. „ <i>geschiedene Maier</i> “).
Vorname(n)- (Rufname unterstreichen)	Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).
Geburtsort, Kreis, Bundesland/Staat	Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z.B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.
Staatsangehörigkeit (auch Doppel-/frühere Staatsangehörigkeiten)	Neben der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit sind auch frühere Staatsangehörigkeiten (auch Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeiten) anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale dem/der Sicherheitsbeauftragten vor.
Ausgeübter Beruf (bei Beamten: Amtsbezeichnung, bei Soldaten: Dienstgrad)	Geben Sie bitte den zurzeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z.B. nicht nur „ <i>Arbeitnehmer/-in</i> “, sondern „ <i>Bürokaufmann/Bürokauffrau</i> “).
Arbeitgeber (Anschrift)	Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsstelle an. Bei Ausbildung/Beschäftigung in einer Filiale, Zweig- oder Außenstelle eines Arbeitgebers ist diese anzugeben.

1.2 Wohnsitze/Aufenthalte - in Deutschland einschließlich derzeitiger Anschrift

Bestanden neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/oder andere Aufenthalte in Deutschland von längerer Dauer als zwei Monate, sind sowohl

- die Hauptwohnung als auch
- die Nebenwohnungen/weitere Aufenthaltsorte anzugeben.

Machen Sie bitte lückenlose Angaben (mit Monat **und** Jahr).

1.3 - im Ausland

Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im **Ausland** sind unter Nr. 1.3 anzugeben. Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie diese ebenfalls an. Wohnsitze und Aufenthalte **in Staaten gem. § 13 Abs.. 1 Nr. 17 SÜG** (s. Anlage) sind unter Nr. 4.1 anzuzeigen.

2 Angaben zur finanziellen Situation

Wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie die Frage zu Nr. 2.1 mit Ja oder Nein beantworten können, sollten Sie den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte oder den MAD um ein Gespräch bitten. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine schwierige persönliche Situation offen zu klären und zu erörtern, wie diese u.U. verbessert werden kann.

Unter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Nr. 2.2) fallen vor allem Pfändungen des Arbeitslohnes oder des sonstigen beweglichen Vermögens sowie Zwangsversteigerungen von Grundstücken. **Wenden Sie sich im Zweifelsfalle bitte an den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte.**

3 Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR, die auf einen Anbahnungs- oder

Falls Sie Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR¹⁾ haben/hatten, **teilen Sie dies bitte dem/der Sicherheitsbeauftragten und/oder dem MAD persönlich mit** (Gesprächswunsch - auch im Zweifelsfalle - unter Nr. 9 ankreuzen). Dies gilt auch für Kontakte zu Nachrichtendiensten befreundeter Staaten, da

1) Ministerium für Staatssicherheit (MfS). Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS. Verwaltung Aufklärung im Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) bzw. Bereich Aufklärung im MfNV. Ende 1989/Januar 1990 umbenannt in: Amt für Nationale Sicherheit (AFNS) Nachrichtendienst der DDR, Informationszentrum (IZ) im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung.
Bw-3180-09.15

- Werbungsversuch hindeuten können** fremde Nachrichtendienste nicht selten unter "falscher Flagge" auftreten, d. h. ihre Mitarbeiter geben sich z.B. als Angehörige eines befreundeten Nachrichtendienstes aus.
- Der Ideenreichtum fremder Nachrichtendienste bei der "Anbahnung und Anwerbung von Zielpersonen" ist beachtlich. Er reicht von getarnten Stellenangeboten in Zeitungen über gezielte Kontaktaufnahmen (Restaurant, Kino, Theater, Urlaub) bis hin zu Erpressungsversuchen. Es ist häufig nicht leicht, Anbahnungs- und Werbungsversuche frühzeitig zu erkennen. Wenn jedoch eine Person
- Ihre Bekanntschaft oder Freundschaft sucht,
 - gleichzeitig Informationen aus Ihrem beruflichen Bereich verlangt (zu Beginn meist noch nicht vertraulicher Art) und
 - sich von Ihrem übrigen Bekannten- und Freundeskreis nach Möglichkeit fernhält (hauptamtliche Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste treten meist unter falschem Namen auf und fürchten nähere Fragen nach ihrer Herkunft, wie z.B. nach den Eltern),
- so kann dies ein Indiz für eine mögliche nachrichtendienstliche Tätigkeit dieser Person sein.
- Vorrangiges Ziel fremder Nachrichtendienste ist es im Übrigen, "Zielpersonen" in eine - wie auch immer geartete - Abhängigkeit zu bringen. Dazu dienen **anfänglich** großzügige finanzielle Zuwendungen ebenso wie der Aufbau enger zwischenmenschlicher Beziehungen.
- Es ist wichtig, Anbahnungs- und Werbungsversuche möglichst frühzeitig zu erkennen, bevor eine Abhängigkeit entstanden ist. Sprechen Sie deshalb im Zweifelsfalle mit dem/der Sicherheitsbeauftragten und/oder dem MAD. Dadurch können Sachverhalte vertraulich geklärt und Zweifel beseitigt werden.
- 4 Beziehungen in Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für die mit einer Sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befassten Personen** Die vom Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz festgelegten Staaten sind in einer Liste, die als Anlage beigefügt ist, aufgeführt.
- 4.1 Wohnsitze/Aufenthalte in diesen Staaten seit Vollendung des 18. Lebensjahres von längerer Dauer als zwei Monaten** Falls Sie einen Wohnsitz oder Aufenthalt von längerer Dauer als zwei Monaten in einem in der Staatenliste genannten Staat hatten, machen Sie bei Nr. 1.3 bitte folgende Angaben:
- Dauer des Aufenthaltes (von-bis, Monat/Jahr)
 - Wohnsitz/Aufenthalt (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)
 - Anlass des Aufenthaltes/Grund der Wohnsitzaufgabe.
- 4.2 Reisen** Geben Sie beim Reiseziel nach Möglichkeit die **genaue** Adresse (z.B. *Hotel ...*) Bei Häufung von Reisen (wiederholt, mehrmals jährlich) können Reiseziel und Reiseanlass pauschal angegeben werden, z.B. *"1982–1987 jeweils Besuch der Stadt Moskau, Russische Föderation, Übernachtung im Hotel ..., weiter jährlich zwei bis drei Geschäftsreisen zur Fa..., Übernachtung im Hotel ..."*.
- 4.3 Nahe Angehörige** Nahe Angehörige im Sinne des SÜG sind
- Ehegatte/Ehegattin,
 - Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - Kinder und deren Ehegatten/Ehegattin sowie Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - Eltern,
 - Geschwister und deren Ehegatten/Ehegattinnen,
 - Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährtin oder der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin.

Unter "Kinder" fallen auch Stief- und Pflegekinder, unter "Eltern" auch Stief- und Pflegeeltern, unter "Geschwister" auch Halb- und Stiefgeschwister.

Falls nahe Angehörige **aus** einem in der Staatenliste genannten Staat kommen oder dort leben, geben Sie unter Nr. 8 bitte folgendes an (soweit bekannt):

- Name und Vorname sowie Anschrift des/der nahen Angehörigen,
- Geburtsdatum und -ort,
- Verwandtschaftsbeziehung (z.B. Bruder),
- Intensität der Verbindung (z.B. häufige oder gelegentliche persönliche Besuche, häufiger Brief- oder Telefonkontakt).

4.4 Sonstige Beziehungen

Falls Sie sonstige Beziehungen (z.B. geschäftliche, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche oder wissenschaftliche) in einen in der Staatenliste genannten Staat haben, erläutern Sie diese bitte unter Nr. 8 kurz. Dies gilt auch für Beziehungen zu Verwandten, die nicht unter Nr. 4.3 fallen, sofern eine persönliche Verbindung unterhalten wird.

Geben Sie zu Personen, die in einem solchen Staat leben oder ihn außerhalb des Gebietes der in der Staatenliste genannten Staaten vertreten und mit denen Sie eine enge Verbindung haben, bitte die Personalien an (vgl. Erläuterungen zu Nr. 4.3).

5 Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen

"Verfassungsfeindlich" sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern, die Sie bei Bedarf bei Ihrem/Ihrer Sicherheitsbeauftragten einsehen können.

Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos mit Nein oder Ja beantwortet werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit dem/ der Sicherheitsbeauftragten und/oder dem MAD Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

6 Anhängige Straf- und Disziplinarverfahren

Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie eingeleitet wurden. Dies gilt für **jede Art** von Straftaten (z.B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht.

Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

7 Sonstiges

Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.

Wenden Sie sich im Zweifelsfalle an den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte und/oder an den MAD mit der Bitte um ein Gespräch.

Die Sabotageschutzüberprüfung darf nur mit Ihrer **Zustimmung** durchgeführt werden.

(Stand: 15.07.2014)

Anlage (Staatenliste) ¹⁾**zur "Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung": ²⁾**

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidtschan (Republik Aserbaidtschan),
5. Bosnien und Herzegowina,
6. China (Volksrepublik China)
ab 01.07.1997 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,
ab 20.12.1999 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau,
7. Georgien,
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran),
10. Kasachstan (Republik Kasachstan),
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
13. Kosovo (Republik Kosovo),
14. Kuba (Republik Kuba),
15. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
16. Libanon (Libanesische Republik),
17. Lybien,
18. Moldau (Republik Moldau),
19. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
20. Russische Föderation,
21. Serbien (Republik Serbien)
22. Sudan (Republik Sudan),
23. Syrien (Arabische Republik Syrien),
24. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
25. Turkmenistan,
26. Ukraine,
27. Usbekistan (Republik Usbekistan),
28. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
29. Weißrussland (Republik Weißrussland).